Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

Drittes Kapitel

urn:nbn:de:bsz:31-242856

+++++++++++++++++++++++++++++++

Drittes Kapitel.

1. Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen über den Zweikampf.

finden sich in den §§ 201—210 des Strafgesetzbuches und lauten:

Strafbestimmungen über den 3weitampf.

§ 201. Die Herausforderung zum Zweitampfe mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Sestungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 202. Sestungshaft von 2 Monaten bis 3u 2 Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweifampfes erbellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Sestungsbaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben baben.

§ 205. Der Zweitampf wird mit Sestungshaft von 3 Monaten bis 3u 5 Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampfe tötet, wird mit Sestungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod eines von beiden herbeiführen sollte, mit Sestungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampses bewirkt worden, so ist der Übertreter, sosern nicht nach den vorhergebenden Bestimmungen eine härtere Strase verwirkt ist, 54 ****************************

nach den allgemeinen Dorschriften über das Derbrechen der Tötung oder der Körperverletjung zu bestrafen.

§ 208. hat der Zweitampf ohne Setundanten stattgefunden, so fann die verwirfte Strafe bis um die hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre erhöht merden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht sind, den 3weis fampf zu verbindern, Sefundanten, sowie zum Zweifampf zugezogene

Zeugen. Arzte und Wundarzte sind straflos.

§ 210. Wer einen anderen zum Zweitampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Derachtung anreigt, wird, falls der Zweifampf stattgefunden hat, mit

Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Diese Strafbestimmungen sind auch in das Militär= strafgesetbuch aufgenommen und gelten für die Offiziere. Ganz allgemein flagt man über die Milde dieser Dorschriften gegenüber anderen Delikten, noch mehr aber über die Tatfache, daß in den allermeisten Sällen an eine Derurteilung sich sofort eine Begnadigung fnupft; erft in den letten Jahren trat eine Änderung ein, und Duellanten wurden nicht mehr oder gang selten begnadigt. Nicht unberechtigt aber ist die Klage, daß die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 210 viel zu selten vorgeht; hier hatte sie eine handbabe zur Befämpfung des unsittlichen Duellzwanges.

2. Das Militärduell.

Don allen Gesellschaftsschichten steht keine so unter der Zwangsvorstellung, als sei das Duell unentbehrlich, wie das Offizierforps — trok der schon geschilderten vielen Bemühungen von Kirche und Staat, Seldherren und obersten Kriegsherren gegen das Militärduell. Schon Papit Alexan= der VII. (1655-67) hatte den Satz verworfen, es könne ein zum Duell herausgeforderter Soldat die Herausforde= rung annehmen, damit er vor anderen nicht den Dorwurf der Seigheit auf sich lade". Papst Benedikt XIV. hat sodann am 10. November 1752 folgende "Sätze der Zensur und Verdammung für würdig erachtet:

...........

1. Ein Soldat, welcher als feige, furchtsam, mutlos und 3um Militärdienst untauglich gehalten würde, wenn er ein Duell nicht anbiete oder annehme und infolgedessen seines Dienstes, wodurch er sich und die Seinigen ernährt, verlustig würde, oder auf immer der hoffnung auf eine ihm gebührende und von ihm verdiente Beförderung sich begeben müßte, sei von Schuld und Strafe frei, wenn er das Duell anbiete oder annehme.

2. Ein heerführer oder Militäroberer, welcher ein Duell annimmt aus schwerer Surcht, seinen Ruf und sein Amt zu verlieren, verfällt nicht den firchlichen Strafen, welche die Kirche gegen die Duellanten verhängt hat."

Die berühmtesten heerführer (Tilly, Gustav Adolf, Sriedrich II., Blücher, Gneisenau, Wilhelm I. usw.) verboten das Duell, angesangen von der Derhängung der Todesstrase bis zur schlichten Entlassung; kein bekannter Seldherr hat das Duell anerkannt oder unter seinen Schutz genommen; wer auf dem Selde der Ehre gekämpst hatte, verachtete mit Kaiser Joseph II. "die Grundsätze derjenigen, welche den Zweikamps verteidigen, zu rechtsertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren".

In diesem unermüdlichen Kampse nahmen — wie wir schon gesehen haben — auch die Sürsten aus dem Hause Hohenzollern eine hervorragende Stellung ein; erst im 19. Jahrhundert traten unter dem Einfluß französischer Gebräuche gewisse Schwankungen ein, die allein die Entslassung der drei Grafen Schmissing-Kerssendr, welche so ungeheures Aussehen erregte, durch solgendes Schreiben

ibres Regiments fommandeurs vom 26. Mai 1864 ver= ständlich machen: "Ihrer Entlassung aus der Kgl. Preuß. Armee ging ein Konflift porber, der die drei Brüder dazu führte, zu erklären, daß sie, den Geboten ihrer Kirche folgend, niemals an einem Duell sich beteiligen werden, auch stets einem Kameraden, der seine hilfe oder Unterstützung als Zeuge oder Setundant beanspruchte, diese verweigern werden. Dem Grafen Kerssenbrod ist wiederholt vorgestellt worden, daß eine solche Erflärung, unbeachtet aus welchen Motiven sie entspringt, dem Zusammenhang der Kamerad= schaft, der auf gegenseitiger hilfe und Unterstützung zu jeder Zeit sich gründet, vollständig entgegen ist und daß sein Derbleiben im Dienst als Offizier unter diesen Derhält= nissen eine Unmöglichkeit sei. Da der Graf Kerssenbrod bei diesen Erklärungen beharrt bat, so ist offiziell Meldung gemacht worden und der Graf Kerssenbrod demgemäß durch Ordre vom 12. Mai d. J. gänzlich aus den Militärdienste entlassen worden." Bu einer solchen haltung eines Offiziers mit allen Konsequenzen gehört mehr Mut wie zur Annahme eines Duelles.

Die preußischen Soldatenkönige waren stets Gegner des Duells; um diese zu bekämpfen, führten sie am 3. August 1808 die Ehrengerichte ein; am 13. August 1828 wurden diese auch für das Duell zuständig. Unter König Friedrich Wilhelm III. hat sich folgender Rechtszustand entwickelt:

"Offizierkorps sind verpflichtet, Streitigkeiten ihrer Kameraden durch Zurechtweisung zu schlichten. Nötigenfalls können Beleidigungssachen vor das Sorum der Ehrengerichte gezogen werden. Ist die Beleidigung von geringem Belang, oder ist die Sache überhaupt zu einer gütlichen Ausgleichung oder zu einer bloßen Zurechtweisung angetan,

sormlichteiten schlichten. Ist die Sache ohne weitere besondere Sörmlichteiten schlichten. Ist die Sache nicht zum gütlichen Ausgleiche geeignet, und läßt sie sich nicht auf diese Art oder durch bloße Zurechtweisung schlichten, so muß ein förmliches Ehrengericht eingeleitet und in der Sache erstannt werden. Dersenige Offizier, welcher seinen Kameraden durch schwere Beleidigung vorsählich an seiner Ehre tränkt, ist mit Entfernung aus dem Offizierstande zu bestrasen. Besteht eine solche Ehrenkränkung in einer geringen Beleidigung, so ist der Beleidiger mit Entlassung aus dem Dienst zu belegen. Die von den Ehrengerichten gegen die Beleidiger erkannte Strafe ist für den ungebührlich Gestränkten eine vollskändige Genugtuung und muß als solche überall anerkannt werden."

Eine erschöpfende Statistik über die Zahl der Duelle aus jener Zeit gibt es nicht; nach den Akten steht fest, daß von 1817 bis 1829 20 Offiziere im Duell gefallen sind; nachdem den Ehrengerichten die Entscheidung in Injuriensachen gegeben worden war, haben vom Jahre 1832 bis 1842 nach den Akten des Kriegsministers noch 40 Duelle stattgefunden. Außerdem fanden 8 Unteroffizierduelle statt.

Im Jahre 1843 wurde dann die schon genannte Kasbinettsordre erlassen, welche nach dem Gutachten des Generals von der Goeben folgenden Kern hatte:

"Unvermeidlich scheint der Zweikampf im allgemeinen nur in zwei Sällen: a) bei Anschuldigung der Seigheit ohne genugtuende Ehrenerklärung des Beleidigers im Srieden, b) bei tätlicher Behandlung der Person oder ihrer moralischen Besleckung oder der ihrer Samilie, was jenem gleich zu erachten ist. In allen übrigen Sällen kann und muß die Reparation auf einem anderen Wege gefunden

werden; denn auf die persönliche Ansicht eines Rachedürstigen darf es nie ankommen. Obgleich es Tatsache ist, daß sog. Raufer meift ichlechte, und Dersonen die tapfer= ften und ausgezeichnetsten Soldaten waren, die, auf die Gefahr bin, verfannt zu werden, jeden 3weikampf beharrlich versagten, so ift es doch auch nicht zu leugnen, daß im allgemeinen ein würdiges und festes Benehmen im Zweikampf im Frieden immer als ein lettes Mittel erscheint, um dem Offizier Gelegenheit zu geben, auf diesem Boden seine Ehre (seine erste und lette Cebensbedingung) zu retten und dem Stande selbst eine würdige haltung zu bewahren."

Die Derordnung von 1843 mußte im Jahre 1874 eine Neuredattion erfahren, nachdem die Strafbestimmungen über den Zweikampf in das Strafgesethuch übergegangen waren, weshalb der zweite Teil der Derordnung hinfällig wurde. Don 1843-1856 fanden 64 Offiziersduelle statt und von 1862-1886 sind im ganzen 360 Offiziere wegen Zweikampfes bestraft worden.

Das Jahr 1886 bedeutet einen Wendepunkt in der Srage der Duellbefämpfung; der Zentrumsabgeordnete Reichensperger brachte nämlich am 26. November 1886 den ersten Initiativantrag gegen den Zweikampf ein; in seinem ersten Teil sprach er die Erwartung aus, "daß die verbündeten Regierungen den immer weiter um sich greifenden Duellwesen mit entsprechendem Nachdruck sowohl auf dem autoritativem Wege als auch durch disziplinare und strafrechtliche Repression entgegenwirken werden"; der zweite Teil des Antrages sollte einen neuen § 210a in das Strafgesethuch aufnehmen, wonach das sog. "amerifanische Duell" (ein Selbstmord auf Derabredung, ent= schieden zwischen zwei Dersonen durch Cos) unter Strafe gestellt werden sollte. Wenn auch an diesem ersten größeren Derstoß, wie leicht erflärlich, der sofortige gesetzgeberische Erfolg sich nicht anknüpfte, so war doch die Angelegenheit aufs neue zur Debatte gestellt und das öffentliche Gewissen geweckt worden. Es war freilich auch Zeit hierfür, denn die Duelle nahmen gewaltig zu, und die Duellanten traten immer gewaltiger auf. Der Duellzwang erfuhr eine Bereicherung durch das geradezu provokatorische Auftreten einzelner, die keinen Offizier mehr zulassen wollten, der nicht Anhänger des Duells war, durch ein förmliches Spionagesuftem gegen die Mitglieder nichtschlagender Studentenverbindungen, wenn diese als Offizieraspiranten zur Wabl zum Reserveoffizier sich stellten. Gegen dieses Treiben erließ Kaiser Wilhelm II. folgende Kabinetts= ordre am 16. Juni 1895: "In einem Spezialfall ist es zur Kenntnis Seiner Majestät des Kaiser und Königs gekommen, daß ein Reserveoffizier in falscher Auffassung einer Ausfunft, welche der Bezirkskommandeur von ihm über die außerdienstlichen usw. Derhältnisse eines zur Offizierwahl zu stellenden Reserveoffizieraspiranten erbat, an letzteren bierbei die Frage gerichtet, ob er auch bereit sein würde, porkommendenfalls mit der Waffe Genugtuung zu geben oder zu fordern. Seine Majestät haben Sich bei dem hierüber erstatteten Dortrag dahin zu äußern geruht, daß Allerhöchst= dieselben eine derartige, dem Dernehmen nach sogar teil= weise seitens der Bezirkskommandeure selbst gestellte Srage als ungulässigbezeichnen müßten, da sie weder in dem § 47 der heerordnung noch irgendwo sonst vor= geschrieben sei." Es verdient warme Anerkennung, daß dieser Grundsatz aufgestellt worden ist, leider muß jedoch

festgestellt werden, daß bis in die jüngste Zeit herein nicht alle Bezirkskommandeure nach dieser Vorschrift verfahren baben. Aber es war nun eine verbindliche Grundlage ge= schaffen, um gegen solche Misstände aufzutreten. Zentrumsfrattion des Reichstages ließ es sich nun gang besonders angelegen sein, immer wieder auf eine Beseitigung des Duells im heere hinzuweisen, sei es durch Interpellation (20. u. 21. April 1896, 15. Januar 1906), die an martante Duellfälle antnüpften, sei es durch selb= ständige Anträge (1896, 1912). Als dann in der Nacht vom 11. auf 12. Ottober 1896 der Ceutnant von Brusewitz den Mechaniker Siegmann wegen einer kleinen Differeng einfach niederstach, da war die Erregung groß im Dolfe. Am 17. November 1896 sagte der Reichskanzler eine neue Kabinettsordre zu, welche den Duellunfug Mindestmaß beschränken werde, eine Derschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Zweifampf, der in den Reihen des aktiven Offizierkorps immer mehr abnahm; denn auf 4000 Offiziere kamen drei Duelle im Jahre.

Am 1. Januar 1897 konnte die angekündigte neue Kabinettsordre Kaiser Wilhelms II. publiziert werden; sie war an den preußischen Kriegsminister gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

"Ich lasse dem Kriegsministerium beifolgend die heute von Mir vollzogene Bestimmung gur Ergangung der Ginführungsordre zu der Derordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen heere vom 2. Mai 1874 mit dem Auftrage zugehen, solche der Armee mit dem hingufügen befannt zu machen, daß auch diese Bestimmungen den Offizieren durch die Kommandeure öfters in



88

00

Dreizehnlinden.

Pracht-Ausgabe. Mustriert von Karl Rickelt. Mit 12 Heliogravuren und zahlreichen Vollbildern und Text-Illustrationen in Holzschnitt. · Fein geb. in künstlerisch ausgeführter Decke mit Goldschnitt M. 40,-

Dreizehnlinden.

Hundertneunundvierzigste Auflage. - In Originalband mit Goldschnitt M. 6,80, in Halbfranzband M. 7,-.

Billige Volksausgabe.

Mit Porträt. · 81. - 90. Taufend. · Geb. Mk. 2,50.

Mit diesem Werke hat Weber seinen Ruhm für ewige Zeiten gegründet und die christl. Poesie von neuem zu Ehren gebracht.

Dreizefinlinden ist voll poetischen Zaubers und führt uns den Kampf des fächf. Heidentums gegen das Christentum mit echt chriftl. Sehalte, in einer kraftvollen, volkstüml. Poesie vor Augen.

Goliath.

33. - 36. Aufl. . In Originalband mit Goldschnitt M. 4, -.

Billige Volksausgabe. 6.-15. Taufend. Seb. M. 1,25. Eine schlichte, einfache Erzählung, ein hochpoetischer Sang von Norwegens Gestaden, welcher uns die Falten reiner Menschenherzen öffnet, uns ergreift u. bewegt, fesselt und zugleich erfreut.

Gedichte.

34.-36. Auflage. · In eleg. Einbande m. Goldschn. M. 6,-.

Herbstblätter.

Machgelassene Sedichte. Mit Stafistich-Porträt. . 19. bis 22. Auflage. - In Original-Band mit Goldschnitt M. 6,-. Webers Gedichte sind wahre Perlen von künstlerisch vollendeter Fassung.

Friedr. Will. Webers Spruchschatz.

.......

Aus dessen Werken gesammelt, geordnet und herausgegeben von Ludi Wills. Dritte Auflage. · Br. M. -,60, geb. M. 1,-.

In diesem Büchlein wird eine vortreffliche geistige Blütenlese aus den Werken des unvergeslichen Dichters geboten.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. Erinnerung zu bringen find. Neues Palais, d. 1. I. 1897. Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Ich will, daß Zwei= fämpfen Meiner Offiziere mehr als bisher vor= gebeugt wird. Die Anlässe sind oft geringfügiger Natur, Privatstreitigkeiten und Beleidigungen, bei denen ein gut= licher Ausgleich ohne Schädigung der Standesehre möglich ist. Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines anderen anzutasten. hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern gu gütlichem Ausgleiche die hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränfung oder Beleidigung wider= fahren ist, die gur Dersöhnung gebotene hand an= nehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen. Es ist deshalb Mein Wille, daß der Ehrenrat hinfort grundfäklich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken foll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich berbeiguführen. Um biergu den Weg vorzugeichnen, bestimme Id, in Erganzung der Einführungsordre zu der Derordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preukischen heere vom 2. Mai 1874 folgendes:

I. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiterer Schritte, ihrem Ehrenrat sofort Anzeige zu machen.

II. Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Komman= deurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem

Ergebnisse der Ermittlungen sowie nach Anhören der Beteiligten schriftlich entweder 1. einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder 2. zu erklären, daß er sich nach der Lage der Sache außerstande sehe, einen Ausgleich vorzuschla= gen, daß vielmehr ein ehrengerichtliches Derfahren not= wendig sei, oder aber 3. festzustellen, daß die Ehre der Be= teiligten für nicht berührt zu erachten und deshalb weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlages noch auch zu einem ehrengerichtlichen Derfahren vorhanden sei. Der Ausgleichsvorschlag hat sich auch über Art und Frist der Ausführung auszusprechen. Nach Lage des Salles ist insbesondere festzuseken, ob die Ausführung, außer vor dem Kommandeur und Chrenrat, vor Zeugen, ob sie schriftlich zu erfolgen habe usw. — Ein Ausgleich ist anzustreben, so= weit es die Standesehre irgendwie zuläßt.

III. Der Beschluß des Ehrenrats (II.) bedarf der schrift= lichen Bestätigung durch den Kommandeur. Bei den Chrengerichten von Landwehrbezirken, deren Kommandeur nicht den Rang eines Regiments-Kommandeurs besitzt, er= folgt die Bestätigung durch den Brigade=Kommandeur, dem die Derhandlungen und der Beschluß des Ehrenrats mit einem Gutachten des Kommandeurs des Landwehrbezirkes porzulegen sind. Der zur Bestätigung Berechtigte ist befugt: 1. den Ausgleichsvorschlag abzuändern, 2. in den Sällen zu II., 2 u. 3 seinerseits einen Ausgleichsvorschlag schriftlich aufzustellen, 3. dem Ausgleichsvorschlage oder der Sest= stellung zu II, 3 die Bestätigung zu versagen und seinerseits die Erklärung nach II, 2 abzugeben.

IV. Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Seststellung zu II, 3 binnen drei Tagen die beim Kommandeur anzubringende Berufung zu. Die Dor= gesetzten haben sich hierzu gutachtlich zu äußern und Meine Entscheidung einzuholen.

V. Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlages oder die Seststellung zu II, 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offizierkorps gegenüber seine vollständige Erledigung. Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, das ehrengerichtliche Derfahren folgen zu lassen, sofern das Derhalten eines der Beteiligten hierzu Dersanlassung gegeben hat.

VI. Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II. 3 nicht abgegeben, so ist ungesäumt nach § 27 ff. der Derordnung vom 2. Mai 1874 zu verschren. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.

VII. Über einen Offizier, der unter Umgehung des Ehrenrats oder vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats, oder unter Nichtachtung des endsgültig sestgeseten Ausgleichsvorschlages oder der Seststellung zu II, 3, oder vor Meiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen anderen Offizier zum Zweistampse heraussordert oder die Heraussorderung eines anderen Offiziers zum Zweistamps annimmt, ist Mir sofort zu berichten.

VIII. Ist einer der Beteiligten ein General, so bleibt die Bestimmung des Kommandeurs und der Mitglieder des Ehrenrats Meiner Entscheidung vorbehalten. Ist einer der Beteiligten ein Stabsoffizier, so ist der Ehrenrat des Ehrensgerichts der Stabsoffiziere zuständig. Im übrigen wird, wenn die Beteiligten verschiedenen Ehrengerichten untersstehen, der für die Ausgleichverhandlungen zuständige Ehrensrat durch den nächsten gemeinschaftlichen Dorgesetzen

(Dienstweg nach § 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874) und falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch Vereinbarung der kommandierende General (bzw. mit dem kommandierenden Admiral der Marine) bestimmt. Wenn nötig, ist Meine Entscheidung anzurufen.

IX. Gerät ein Offizier mit einem den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einer Zivilperson in einen Ehrenhandel, so ist er — sofern nicht alsbald auf gütslichem Wege ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet — gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Letzterer hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Neues Palais, d. 1. I. 1897. Wilhelm."

Duellgegner wie Duellfreunde sind darin einig, daß mit dieser Kabinettsordre ein großer Schritt vorwärts geschehen ist. Das Duell nahm auch seither in den Reihen des aktiven Offizierkorps stetig ab; hier sorgte das stete Zusammensleben und der Respekt vor der Willensmeinung des obersten Kriegsherrn von selbst dahin, daß man "sich zusammensnahm".

Ceider aber entwickelte sich gleichzeitig in den Reihen der Reserveoffiziere immer mehr der Duellunfug: ein forsches Auftreten, schneidig und bei jeder Gelegenheit mit der Pistole klappend. Dielleicht ist diese Erscheinung auch darauf zurückzuführen, daß Elemente in das Reservesoffizierkorps kamen, die der Ansicht huldigten, sie müßten ihre Ebenbürtigkeit durch besonderen Schneid beweisen. Alle Duellfälle, die seit 1897 dem Reichstage und der Öffentslichkeit Anlaß zu besonderen Klagen gaben, stammen aus den Reihen der Reserveoffiziere. So wurden in Köln zur

Dorbereitung einer am 4. Januar 1901 stattfindenden Wahl 3um Reserveoffizier der Kabinettsordre von 1895 zuwider Nachforschungen über die grundsätliche Stellung der Aspi= ranten zum Zweifampf angestellt, die Ergebnisse bei der Wahl zur Sprache gebracht, und sind daraufhin diejenigen Aspiranten, welche Stellung gegen den Zweikampf genom= men hatten, nicht gewählt worden. Die drei Bewerber legten Beschwerde ein und dann wurde die Derfügung ge= troffen, daß alle auf die unzulässige Nachforschung bezüg= lichen Schriftstude aus den Aften entfernt worden sind. Der preußische Kriegsminister erkannte ausdrücklich dieses Derhalten als gegen den Erlaß des Kaisers verstoßend an (15. Januar 1901 im Reichstage). Trot aller solcher Reichstagsdebatten fügten sich immer wieder einzelne Reserveoffiziere nicht den geltenden Bestimmungen; im Jahre 1905 wurde Rechtsanwalt Dr. Seldhaus zu Mülheim= Ruhr, der Ceutnant der Candwehrartillerie war, wegen einer Unterlassung der herausforderung des Beleidigers 3um Zweifampfe mit ichlichtem Abichied entlassen, obwohl das Amtsgericht in derselben Beleidigungssache in einem Urteil vom Beleidiger sagte, "daß er ein noch junger und offenbar noch wenig welterfahrener Mann sei, der noch von völlig einseitig studentischen Anschauungen beherrscht werde und hier in rein provokatorischer und frivoler Weise gehandelt habe".

Zur Rechtfertigung dieses unbegreiflichen Derhaltens trug der preußische Kriegsminister am 15. Januar 1906 folgende Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage vor:

"Zur Austragung von Ehrenhändeln besteht bei uns die Sitte des Zweikampfes in weiten Kreisen der gebildeten Stände. Im Offizierkorps ist der Zweikampf in wirksamer Weise durch die Aller-

Ideal und Leben. III.

böchste Derordnung vom 1. Januar 1897 befämpft worden. Weitere Abbilfe konnte aber nur von einer gleichzeitigen Anderung der gesets lichen Bestimmungen über die strafrechtliche Derfolgung der Beleidigung und des 3weitampfes erhofft werden. Gine folche Anderung des Gejeges ift icon aus Anlag der früheren Interpellationen ernstlich erwogen worden und wird auch jetzt noch im Auge behalten. Sie läßt fich aber nicht durchführen ohne eine Umgeftal= tung der Abidnitte des Strafgesetbuches über Beleidi= aung und Zweitampf und ohne einen tiefen Eingriff in unfer Straffustem, insbesondere, soweit es die Sestungsftrafe und die Geldstrafe betrifft. Dieses ist nur möglich im Zusammenhang mit der in Dorbereitung befindlichen Revision des Strafgesethuches. darf als ficher angenommen werden, daß bei der Strafrechtsrevifion die anderweitige strafrechtliche Behandlung der Beleidigung und des Zweifampfes eine wichtige grage bilden wird. Inwieweit eine solche Anderung der Gesetgebung eine Wandlung der gurgeit berrichenden Ansichten über die Wahrung der verlegten Ehre ausüben wird, muß abgewartet werden. Solange aber der Zweitampf in weiten Kreisen noch als ein anerfanntes Mittel gur Wieberberftellung der verlegten Chre gilt, tann auch das Offis gierforps in feinen Reihen fein Mitglied dulben, welches nicht bereit ift, gegebenenfalls mit der Waffe für feine Chre eingutreten."

Mit solcher Offenheit wie in den Schlußworten ist noch nie an maßgebender Stelle der Duellzwang für die Offiziere versochten worden; man kann es daher verstehen, wenn im Reichstage und in der ganzen Öffentlichteit der schärste Protest gegen diese Auffassung sich geltend machte. Der Kriegsminister hatte daher selbst am 30. März 1906 das Bedürfnis, dieser ersten Erklärung eine Erläuterung folgen zu lassen, die zwar eine Einschränkung, aber keine Zurücknahme des Duellzwanges enthielt; er erklärte vielmehr nur:

"Nach den geltenden Bestimmungen ist jeder Offizier verpflichtet, sich in Ehrenangelegenheiten an seinen Ehrenrat zu wenden. Der Ehrenrat hat dem Kommandeur seine Dorschläge zu machen, die auf einen Ausgleich, auf ein ehrengerichtliches Dersahren oder darauf

binauslaufen können, daß die Angelegenheit überhaupt erledigt sei. Durch diese Inanspruchnahme des Chrengerichts und des Kommandeurs ist vor allem dahin eingewirkt, daß Streitigkeiten schnell und in angemessener Weise erledigt oder, wenn dies nicht immer möglich ist, por das Sorum der Ehrengerichte gebracht werden. Mit Sicherheit fann wohl gesagt werden, daß Duelle aus fleinlicher Deranlassung vollständig aufgehört haben und auch wegen frevelhafter, leichtfertiger Beleidigung Zweifämpfe zwischen Offizieren taum mehr stattfinden tonnen. In der Cat sind Duelle zwischen Offizieren, seitdem diese Derordnung zu Recht besteht, nur noch derartig vereinzelt vorgekom= men, daß von einem Duellunwesen füglich nicht mehr gesprochen werden kann. An dieser Bestimmung vom 1. Januar 1897 ist durch meine Erklärung (vom 15. Januar 1906) nichts geändert; sie besteht nach wie por in Kraft und wird ihrem Geiste und Wortlaut nach gehandhabt. Es ist behauptet worden, daß die Bestimmung, wonach ein Offizier verabschiedet wird, wenn er sich weigert, seine Ehre standesgemäß zu wahren, darum ungerecht und verwerflich sei, weil es banach in das Belieben eines jeden gestellt wäre, entweder den Offizier zum Duell zu zwingen oder ibn aus seiner Stellung zu bringen. Dem ist aber nicht so. Genugtuung mit der Waffe wird nur gefordert werden, wenn auch der Gegner ein Ehrenmann ist. Kein Ehrengericht wird aber wegen der Unterlassung einer Sorderung an einen Beleidiger, der nachweislich nur, um den Beleidigten in seiner Stellung als Offizier zu gefährden, oder aus sonst unebrenhaften Motiven provoziert bat, letteren des Mangels ehrenhafter Gesinnung oder der Derlekung der Standesehre zeihen. Auch diejenige Allerhöchste Bestimmung, durch welche es verboten ift, einen Offigiersaspiranten nach seiner persönlichen Stellung gum Duell gu fragen, ist durchaus in Kraft. Derstöße dagegen sind unstatthaft und gegen die ausdrüdliche Allerhöchste Willensmeinung gerichtet. Darlegungen dürfte daher wohl zu entnehmen sein, daß in der Armee alles geschieht, um das Duell zu befämpfen, und daß die ergriffenen Magnahmen zu einem gunftigen Resultat geführt haben. grundsähliches Ziel bleibt es, das Duell zu unterdrücken."

Diese Einschränkung hat nur erreicht, daß man 1906 nicht einen Rückschritt machte; aber vorwärts kam man durch diese Debatte nicht.

5*

Das Jahr 1912 brachte dagegen einen wesentlichen Sort= schritt; die Kabinettsordre von 1897 tat ihre guten Wirfungen: auf 10000 Offiziere waren beim Duell durch= schnittlich jährlich beteiligt 3,5 Offiziere des aktiven heeres und 4.7 Offiziere des Beurlaubtenstandes, also ein erheb= licher Sortschritt gegen früher. Den Anstoß zu in Aussicht stehender Derbesserung bot der Sall eines Sanitätsoffiziers Dr. Sambeth, in dessen Angelegenheit folgende Kabinetts= ordre ergangen war:

"Der Genannte ist der Derletzung der Standesehre für schuldig erachtet worden, weil er es unterlassen hat, eine schwere Beleidigung, die ihm in einem Zwist mit einem Berufsgenossen widerfahren ist, in standesgemäßer Weise zu erledigen. Da Oberarzt Dr. Sambeth niemals die Absicht gehabt hat, seinen Gegner persönlich zur Derantwortung zu ziehen, so lag ein Ehrenhandel im Sinne der 3iffer IX Meiner Ordre vom 1. Januar 1897 überhaupt nicht vor, und war ein Eingreifen des Ehrenrats behufs herbeiführung eines Ausgleichs auch nicht erforderlich. — Bu der Einleitung des ehrengerichtlichen Derfahrens und 311 dem Antrage des Ebrengerichts bemerke 3ch, daß eine aus religiöser überzeugung entspringendegrund= fäkliche Derwerfung des Zweikampfes sich nicht jum Gegenstande ehrengerichtlicher Beurteilung machen läßt, wenn auch ein Sanitätsoffizier, der in diefer hinficht ju den Grundanschauungen seiner Standesgenossen in Widerspruch tritt, nicht länger in seiner Dienststellung belaffen werden kann. Ich lehne es daher ab, auf den vorliegenden Spruch Entscheidung zu treffen, und bestimme, daß die Akten hierüber wegzulegen sind. Ich will indes in Rücksicht darauf, daß nach den stattgehabten Ermittelungen der Oberarzt der Landwehr Dr. Sambeth keinen begründeten Anlaß zu der ihm widersahrenen Beleidigung gegeben hatte, hierdurch aus Gnade genehmigen, daß er unverzüglich seine Derabschiedung nachsucht.

homburg v. d. höhe, den 14. April 1910.

gez. Wilhelm R.

An den Generalstabsarzt der Armee."

Diese Kabinettsordre wurde im Reichstage als ein "Schlag in das Gesicht des christlichen Volkes" bezeichnet, was den preußischen Kriegsminister zu folgendem Rechtsertigungsversuch veranlaßte:

"Die Kabinettsordre sagt ausdrücklich, daß eine ehrengerichtliche Untersuchung, sobald jemand aus religiösen Gründen das Duell ablehnt, nicht am Plate wäre, d. h. mit anderen Worten: hier handelt es sich nicht um würdig oder um nicht würdig, sondern hier handelt es sich lediglich darum: jemand, der Auffassungen befundet, wie es der betreffende herr getan hat, paßt unter den vorliegenden Umständen nicht mehr in die Derhältnisse, in denen er bisher war." (24. 4. 1912).

Die Zentrumsfraktion protestierte mit Entschiedenheit gegen diese erneute Aufstellung des Duellzwanges mit folgender Erklärung vom 25. April 1912:

"Das Deutsche Reich anerkennt die katholische Kirche, und der Katholik darf im Reiche von keiner Stellung und aus keinem staatslichen Derbande ausgeschlossen werden, weil er Auffassungen bestundet, die seinem religiösen Bekenntnis entsprechen. Diesen Rechtsschutz entzieht der herr Minister durch die Äußerung, die er getan hat,

und zugleich spricht er den Katholiken auch den Ehrbegriff ab, den er für den Offiziersstand in Anspruch nimmt. Der herr Kriegsminister stellt sich und den Offiziersstand mit dieser Außerung außerhalb des Gesehes. Das Bürgerliche und das Militärstrafgesehbuch verbieten das Duell. Der herr Kriegsminister schließt aus dem Offiziersstand den aus, der dem Gesehe die Achtung des Gehorsams erweist."

Um den Boden für eine Derständigung zu finden, gab dann der Kriegsminister am 30. April 1912 in der Budgetkommission des Reichstages solgende Erklärung ab:

"Der herr Abgeordnete Ergberger bezeichnete am 24. April die über die Derabschiedung des Oberarztes Dr. Sambeth ergangene Allerhöchste Ordre als einen "Schlag gegen das driftliche Dolf". In der Erregung darüber gab ich meiner Erwiderung eine ungewollt fcarf flingende Saffung, die gu meinem Bedauern gu vielen Migverständnissen Deranlassung gegeben bat. Ich babe niemals im Sinn gehabt, einen herrn, der aus reinen und edlen Motiven Duellgegner ift, als weniger würdig angufeben. Ich babe den mir von der Presse in den Mund gelegten Ausdrud: "paßt nicht in die gesellschaftlichen Kreise", wie der Einblick in das unkorrigierte Stenogramm zeigt, überhaupt nicht gebraucht. Ich würde mich mit einer herabsekung dieser Gegner des Zweifampfes auch mit der angegriffenen Ordre in ichroffen Gegensatz gebracht haben, benn biese vertritt ja gerade den umgefehrten Standpunft. Das Chrengericht der Sanitätsoffiziere der 15. Division hatte den Oberargt Dr. Sambeth wegen Derlegung der Standesehre verurteilt und jum ichlichten Abichied vorgeschlagen. Die Allerhöchste Ordre lebnt dem entgegen die Bestätis gung des Spruches ab und betont in bestimmter Sorm, daß eine Duellverweigerung aus religiofen Grunden nicht Gegen: ftand einer ehrengerichtlichen Untersuchung fein tonne, d. h. mit anderen Worten, daß hier überhaupt feine uns ehrenhafte handlung vorliege. Dr. Sambeth hatte sich jedoch mit der Begründung seiner Duellverweigerung in Gegensat ju feinen Standesgenossen gebracht. Seine Auffassung — und die meinte ich bei meiner Erwiderung - gipfelte darin, daß er den Zweitampf mit seinem Beleidiger ablehne in Rudficht auf die göttlichen Gebote, die menschlichen Gesetze, die logische Dernunftlehre, seine Stellung als

Samilienvater und die Satisfattionsunfähigfeit seines Gegners. Sur die lettere Behauptung konnte er nichts als dessen angeblich schlechte finanzielle Derhältnisse anführen. Wenn die Allerhöchste Ordre den Dr. Sambeth zur Einreichung seines Abschiedsgesuchs veranlagte, fo hat sie damit keinen neuen Grundsatz aufgestellt, sondern das vertreten, was in der Deutschen Armee von jeher geherrscht hat und noch herrscht, und das bei den gahlreichen Duelldebatten im Reichstage in den Erklärungen meiner Amtsvorgänger stets Ausdruck gefunden bat. Danach steht die Duellverweigerung in einem fo icarfen Widerspruch zu ben in der Armee und in weiten Kreifen darüber hinaus tatfachlich berrichenden Anichauungen über die Wiederherstellung verlegter Ehre, daß Offiziere, die im gegebenen Salle den Zweitampf verweigern, in einen Gegenfat ju Grundüberzeugungen ihrer Kameraden geraten, der nicht ertragen werden fann. Tropbem sebe auch ich den Zweifampf als ein übel an und werde wie bisher mit allen Mitteln zu deffen Einschränfung beitragen, wie dies meine Pflicht als Kriegsminister ist. Seine gewaltsame Beseitis gung ist aber nicht möglich. Die Allerhöchste Ordre vom 1. Januar 1897 weift den praftischen Weg, das Duell nach Möglichfeit einzuschränten. Infolgebeffen ift dasselbe megen nichtiger Ur= fachen aus der Armee überhaupt verschwunden. Ein voller Erfolg wird aber erft möglich fein, namentlich bei Zusammenftogen zwischen Mitgliedern der Armee und Personen außerhalb derselben, wenn burch eine Anderung der Gefengebung der Schut der persönlichen Ehre wesentlich verstärkt worden ist. Die Duell= frage schließt die schwersten ethischen Konflitte in fich. Sie fann nicht furgerhand burch ben Gesetzgeber gelöst werden. Dies ift auch von grundsählichen Duellgegnern wiederholt, wenn auch beflagt, fo doch zugegeben worden. Ihrer Cojung näher kann sie nur auf dem praftischen Wege geführt werden, den die Armee seit 1897 eingeschlagen bat."

Wenn in dieser programmatischen Erklärung der Duells zwang auch aufrechterhalten wird, so läßt sie doch das Bestreben erkennen, einen weiteren Schritt zur Beseitigung des Übels zu unternehmen, und insofern bedeutet sie gegens

BLB

über 1906 einen nicht zu unterschätzenden Sortschritt, zumal der Reichstag Richtlinien für eine Lösung auf praktischem Wege ausstellte und annahm. (Siehe 4. Kapitel.)

3. Das Studentenduell.

Die sog. studentischen Duelle oder Mensuren erfahren in den weitesten Kreisen nicht jene Beurteilung, die man dem Duell angedeihen läßt; man sieht sie als barmlose Waffenspiele, Sechtübungen, Körperpflege und als einen wesentlichen Teil des Studententums an; sie seien auch ganz ungefährlich und der akademischen Jugend als Mittel zur Erlangung persönlichen Mutes und ritterlichen Sinnes wohl zu gönnen. Eine solche milde Auffassung rechtfertigen aber die Mensuren nicht, vollends nicht in ihren Konsequenzen. Junächst ist es schon ein innerer Widerspruch, die Gefahren der studentischen Duelle zu leugnen oder als gering hinzustellen und gleichzeitig diese als zur Erlangung ritterlicher Gesinnung unentbehrlich zu bezeichnen; bei einem völlig gefahrlosen Kampfe kann doch der Mut keine Stärfung erfahren. Tatsächlich aber sind die Mensuren gar nicht so ungefährlich. Sodann richten die Mensuren mit ihrem ebenso schwammigen wie wiederum starren Begriff der Satisfaktionsfähigkeit eine Scheidewand im gesellschaft= lichen Leben auf, sind die Quelle unberechtigten hochmutes und die Ursache der "holzereien" und "Rempeleien" und anderen Unfuges, der ernsten jungen Männern fremd sein sollte. Ein Staatsanwalt oder Richter, der mit zerhauenem Gesicht Angeklagte wegen Körperverletzung anklagen oder verurteilen soll, nimmt sich stets wie ein Hohn aufs Gesetz aus. Endlich aber sind diese Mensuren die fruchtbare Dorschule des Duells im späteren Leben und schon darum prin-

zipiell zu verwerfen. Der Beweis hierfür wird am besten erbracht durch die Satzungen des Kösener S. C., der alle Korps umfaßt. Nach dessen Organisationsbestimmungen muß jedes Mitglied einen feierlichen Schwur leisten, daß es die Bestimmungen des S. C. nach allen Richtungen befolgen wird (§ 20). Im § 46 der Organisation werden die Sunttionen bestimmt, die das präsidierende Korps auszuführen hat, und hier wird unter Nr. 16 des § 46 gesagt, es babe den Distolenkasten in Derwahrung zu nehmen. "Der Distolenkasten spielt in dem S. C. ungefähr dieselbe Rolle wie die Bundeslade bei den alten Juden, er ist das Allerheiligste," wurde einmal nicht unzutreffend im Reichstage gesagt. Im § 66 wird mit deutlichen Worten der Duell= zwang ausgesprochen. Dort heißt es: "Als Kläger vor dem S. C. fann auftreten jeder hiesige oder auswärtige Student, sobald er nicht im perpetuellen Derrufist, dem unbedingten Duellzwang huldigt und sein Ehrenwort gibt, sich den Aussprüchen des S. C. unterwerfen zu wollen." Im § 124 beißt es: "Nach jeder offenbaren Beleidigung muß eine Sorderung folgen." In § 125 liest man: "Jeder fann in eigener Person unmittelbar nach der Beleidigung fordern. Geschieht dies nicht, so muß die Sorderung inner= halb dreier Tage durch einen Dritten erfolgen. Unterbleibt dies, so kann der Beleidiger den Beleidigten daran erinnern. Erfolgt bennoch binnen dreier Tage feine Sorderung, so tritt auf Klage beim S. C. Seigheitsgang ein, im Salle nicht triftige Entschuldigungsgründe vorhanden sind. Im übrigen gelten bier dieselben Bestimmungen, die in Abschnitt 3 für Koramation festgesett sind." Der § 129 ent= hält Dorschriften für die gristen für das Duell. In den §§ 174 und 175 werden weiter ausführliche Bestimmungen

über das Pistolenduell gegeben. Der § 190 handelt von der Sorderung auf Barriere, der § 192 von der Beschaffung der Paukpistolen. Er lautet wörtlich: "Der S. C. hat für die Paukpistolen zu sorgen und zugleich eine passende Kugelform und Pulvermaß zu stellen."

Wenn man in diesem Zusammenhang die Mensuren und Studentenduelle betrachtet, dann sind sie nicht mehr harmlose Spielereien, sondern sie sind die Ursache, warum der Duellunfug noch so start in bürgerlichen Kreisen herrscht und den Kampf gegen das Militärduell erschwert.

Die Kirche hat auch mit Recht nie einen Unterschied zwischen dem Studentenduell und den anderen Duells ge= macht und alle Strafen, die für lettere festgesett sind, treffen auch die Teilnehmer an ersterem. Als im Jahre 1885 ein Innsbrucker Universitätsprofessor in öffentlicher Rede den studentischen Mensuren das Wort sprach, haben fämtliche Tiroler Bischöfe unterm 29. November 1885 folgenden Protest erlassen: "Wir Candesbischöfe halten uns für verpflichtet, im Interesse des driftlichen Moralgesetes, welches ebenso wie das Dogma unserer Obhut anvertraut ift, sowie im Interesse der Eltern vieler studierender Junglinge und dieser selbst gegen diese Enuntiation Protest ein= zulegen, damit nicht unser Stillschweigen die Meinung erwecke, als billigten wir öffentlich, und zwar vor einer großen Dersammlung ausgesprochene Grundsätze, welche dem göttlichen, firchlichen und selbst dem staatlichen Gesetze widerstreiten. Die studentischen Mensuren sind feineswegs als bloße Sechtübungen und Kampfipiele aufzufassen, sie werden vielmehr nicht nur von Morals, sondern auch Strafrechtslehrern und Gerichtshöfen geradegu unter den Begriff des Duells subsumiert, von dem fie sich nur in unwesentlichen Punkten unterscheiden. Aber selbst abgesehen von dieser Frage, sind und bleiben die Mensuren vor dem Sittengesetze immer verwerflich und sündhaft, weil es dabei nicht nur stets auf Derwundungen abgesehen ist, sondern auch, weil die Kämpfenden selbst ihr Ceben der Gefahr aussetzen, ganz vorzüglich aber, weil durch dieselben der immer weiter um sich greisfenden Duellmanie mächtig Vorschub geleistet wird."

So fonsequent bier die Kirche vorgeht, so fann man dies nicht von der staatlichen Gesetzgebung sagen; sie be= stimmt über die Mensuren gar nichts, so daß sowohl die Dorschriften über den Zweikampf wie über die Körperverletung Anwendung finden könnten. Aber die Rechtspflege unterläßt es in recht vielen Sällen, gegen das Studentenduell einzuschreiten, obwohl es ihr in den allermeisten Sällen möglich wäre, diese zu verhindern oder die Teilnehmer an demselben gerichtlich zu verfolgen, zumal dieselben die Zeichen der Gesetzesmisachtung noch prahlend zur Schau tragen. Das Reichsgericht erwies sich auch bier als Stätte für Weiterbildung des Rechts; denn der 3. Straffenat hat am 2. Juni 1880 deutlich ausgesprochen, daß das Studentenduell unter die Strafvorschriften gegen den Zweikampf und daß der Schläger unter die "tödlichen Waffen" falle; es genüge, daß "ber Tod mit der Waffe herbeigeführt werden fann, d. i. daß die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung zur herbeiführung tödlicher Derletzungen geeignet ist". Ein Weiteres ist aus dem Begriff "tödlich" nicht zu folgern, insbesondere ist nicht erforderlich, daß die Beibringung tödlicher Derletzungen die nächste Bestimmung der Waffe und die regelmäßige Solge ihrer herkömmlichen Anwendung sei. Eine "tod-

liche Waffe" ist vielmehr begrifflich schon dann vorhanden, "wenn die Waffe bei ihrer herkommlichen Anwendung tod= liche" Derletzungen berbeiguführen geeignet ift". 22. Sebruar 1882 hat derfelbe 3. Straffenat erflärt, daß die Ausfechtung einer Mensur, bei der ein Student "mittelst eines geschliffenen Schlägers förperlich verlett" wurde, kein Zweikampf sei, da durch die angewendeten Schukmittel jede Lebensgefährdung ausgeschlossen gewesen sei; darum falle das ganze Delikt nicht unter die Dor= schriften über den Zweikampf, wohl aber unter die Strafbestimmungen über Körperverlegung und Tötung; es sei gang flar, "daß die hier fraglichen Körperverletzungen und Tötungen lediglich den hierfür gegebenen allgemeinen Strafvorschriften unterliegen". Wie schnell würden die Mensuren verschwinden, wenn gegen alle Studenten gemäß diesem Urteil vorgegangen würde! Der 1. Straffenat nahm in seinem Urteil vom 10. Juni 1882 die beiden genannten Urteile in sein Erkenntnis auf. Die vereinigten Straffenate hatten am 6. März 1883 sich wiederum mit dem Studentenduell zu befassen; in dem porliegenden Salle war der eine Student bei einer "Paukerei" an der Wange leicht verlett worden; das Candgericht Sürth sprach den Angeklagten wegen Dergebens des Zweikampfes frei, verurteilte ihn aber wegen Körperverletzung; der verletzte Student ging straflos aus, da nur ein strafloser Dersuch der Körperverletzung vorliege. Der Staatsanwalt legte Revision ein, da es sich um einen Zweikampf gehandelt habe. Die gebrauchten Studentenschläger seien tödliche Waffen. Das Reichsgericht gab der Revision statt; denn die Schutzvorrichtungen könnten wohl die tödliche Wirkung der Waffen für den Duellanten aufheben, aber die Eigenschaft der Wasse sei dadurch nicht verändert, auch nicht die "Möglichkeit der schwersten körperlichen Derletzungen". Somit hat das Reichsgericht klar entschieden, daß die Studentenmensuren den Zweikampsstraßen des Straßgesehbuches zu unterstellen seien. Das Reichsgericht ist nicht in die Lage gekommen, diesen Standpunkt in weiteren Entscheidungen seitzuhalten, weil die Staatsanwaltschaft, obwohl sie nach § 152 der Straßprozehordnung wegen aller gerichtlich straßbaren und versolgbaren handlungen einzuschreiten hat, dem Erkenntnisse des höchsten deutschen Gerichtshoses zum Troß der weiteren Straspersolgung der Studentenmensuren sich enthalten hat.

So muß man konstatieren, daß die Wurzel des Duellübels heute bei den Studenten und Reserveoffizieren sitzt, daß aber auch diese Wurzel ausgerissen werden könnte, wenn in den Offizierskreisen das Duell einfach durch ein Machtwort des Kaisers verboten würde.